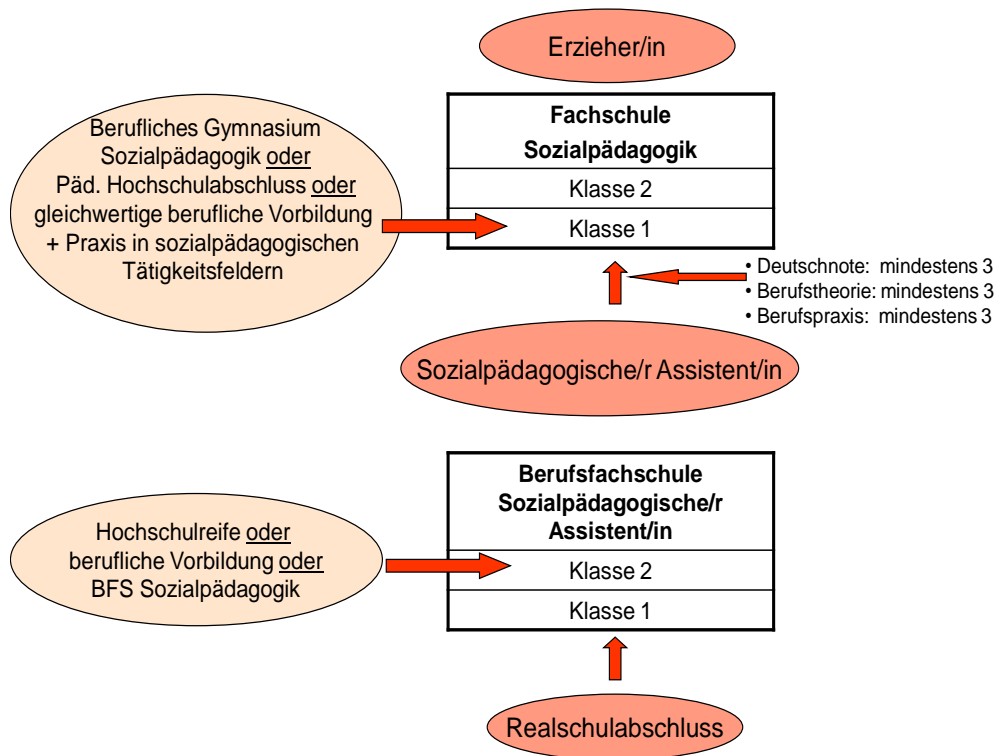




Hinweise zur „Nichtschülerprüfung“ nach § 18 BbS-VO (Stand 10.01.2019)

hier: Erzieherin/ Erzieher

Regulärer Ausbildungsweg



Entsprechend der beruflichen oder schulischen Vorbildung wird eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit gewährt, z. B. ein Jahr bei Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (vgl. § 18 NHG):

1. Allgemeine Hochschulreife
2. Fachgebundene Hochschulreife
3. Fachhochschulreife
4. Berufliche Vorbildung
 - Berufsausbildung + dreijährige Berufsausübung
 - Berufsausbildung + Qualifikation und Berufserfahrung in der Tagespflege
 - Fachschul-, Fortbildungsabschluss
 - Meister/-in, Techniker/-in, Betriebswirt/-in

Ausbildungsziel

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Die Fachschule Sozialpädagogik zielt darauf ab, selbstständig und eigenverantwortlich Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern wahrzunehmen. Dazu gehören u. a. Tageseinrichtungen für Kinder, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule sowie im Arbeitsbereich „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“.

Einige Fachschulen Sozialpädagogik bieten die Ausbildung auch in Teilzeit an. Informationen erhalten Interessenten bei den berufsbildenden Schulen ihrer Region: www.nibis.de/Institutionen/Schulen.

Nichtschülerprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher

Eine Nichtschülerprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des regulären Bildungsganges möglich gewesen wäre.

Zur Nichtschülerprüfung kann gemäß § 18 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen werden, wer

- 1. die Aufnahmevoraussetzungen für diesen Bildungsgang erfüllt und**
- 2. Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen nachweist, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.**

Die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule - Sozialpädagogik - sind

1. der erfolgreiche Abschluss der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent mit mindestens befriedigenden Leistungen im Fach Deutsch, im berufsbezogenen Lernbereich Theorie und im berufsbezogenen Lernbereich Praxis oder
2. der erfolgreiche Besuch des Beruflichen Gymnasiums - Gesundheit und Soziales - mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder ein pädagogischer Hochschulabschluss und zusätzlich
 - ein von der Schule oder Hochschule begleiteter Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern (im Profulfach Praxis, einem Betriebspraktikum oder einem Praktikum) oder
 - eine mindestens einjährige sozialpädagogische Vollzeittätigkeit oder
3. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“, „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin“, „Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer“ oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“, „Ergotherapeut“, „Logopädin“, „Logopäde“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ und
 - ein von einer Fachschule - Sozialpädagogik - begleiteter Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern oder
 - eine mindestens einjährige für die Fachrichtung einschlägige hauptberufliche praktische Tätigkeit.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen sind von Personen, die nicht die reguläre Ausbildung absolvieren, sondern den Abschluss Erzieherin/ Erzieher durch eine Nichtschülerprüfung erlangen möchten, wie folgt nachzuweisen:

- durch **theoretische Kenntnisse** über die schulischen Unterrichtsinhalte sämtlicher berufsübergreifender Fächer und berufsbezogener Module der Fachschule Sozialpädagogik. Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen können z. B. durch Fortbildungen, durch die nachzuweisende Beschäftigung mit Fachliteratur und deren praktische Anwendung innerhalb der Berufstätigkeit oder sonstige einschlägige Ausbildungen erworben und belegt werden und
- durch eine **mehrjährige sozialpädagogische Tätigkeit in mindestens zwei Arbeitsfeldern einer Erzieherin/ eines Erziehers**, welche verschiedene Altersstufen abdecken. Z. B. Krippe (0-3), Kindergarten (3-6), Hort (6-10), Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Arbeit in der Schule sowie mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen (10-14 oder 14-21).
- Die berufspraktische Tätigkeit soll **als Vollzeittätigkeit in der Regel drei Jahre ausgeübt worden sein** und durch **aussagekräftige Bescheinigungen und Zeugnisse** nachgewiesen werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich dieser Zeitraum anteilig entsprechend der Arbeitszeit. Praktika gelten nicht als vollwertige anzurechnende Berufstätigkeit, soweit sie vorrangig der beruflichen Orientierung dienen.

- Für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung zur Erzieherin/ zum Erzieher nach erfolgreichem Abschluss der Nichtschülerprüfung als Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent sind unter Berücksichtigung der gesamten vorhergehenden Berufserfahrung in der Regel 6 Jahre nachzuweisen, insofern die erforderlichen Noten aus der Nichtschülerprüfung Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent vorliegen (§ 3 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO).

Einem Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf,
2. Abschlusszeugnis der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife eines beruflichen Gymnasiums Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium (Zwischenprüfungen reichen nicht als Nachweis aus),
3. Nachweise über eine mehrjährige **Vollzeittätigkeit in zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern einer Erzieherin/ eines Erziehers** (Zeugnisse/ Zwischenzeugnisse, aus denen auch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hervorgeht),
4. Nachweise über evtl. besuchte einschlägige Fort- und Weiterbildungen,
5. Angaben dazu, wie die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung erfolgt.

Die **Zeugnisse** sind hier als **amtlich beglaubigte Kopien** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, sich für ein Beratungsgespräch an eine berufsbildende Schule zu wenden. Die Schule wird eine Bestätigung über die Beratung ausstellen. Die Bestätigung ist zusammen mit den o. g. Unterlagen bei Ihrer Antragsstellung in der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzureichen.

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte>

Die Nichtschülerprüfung wird gemäß der Verordnung über berufsbildende Schulen aus einer **schriftlichen Prüfung** mit zwei Klausurarbeiten und einer Facharbeit bestehen

im berufsübergreifenden Lernbereich

- eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch/Kommunikation,

im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie -

- eine Fach- oder eine Klausurarbeit in dem Modul „Individuelle Lebenslagen“,
- eine Fach- oder eine Klausurarbeit in einem weiteren Modul der Abschlussklasse.
Die Modulauswahl erfolgt durch die prüfende Schule.

Die Schulbehörde kann bestimmen, dass anstelle der Facharbeit eine dritte Klausurarbeit anzufertigen ist (§ 18 BbS-VO).

Darüber hinaus findet eine **praktische Prüfung** im berufsbezogenen Lernbereich - Praxis - statt. Diese praktische Prüfung umfasst in der Regel

- die schriftliche Planung einer pädagogischen Aktivität mit der ausgewählten Zielgruppe,
- die Durchführung dieser pädagogischen Aktivität sowie
- die Reflexion dieser Durchführung der pädagogischen Aktivität (kriteriengestützt).

Die Nichtschülerprüfung umfasst ferner **mündliche Prüfungen**, in der die Inhalte aller Fächer/Module (mit Ausnahme optionaler Lernangebote) des zweijährigen Bildungsganges geprüft werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (auch Fremdsprache/Kommunikation, Politik, Religion sowie Naturwissenschaft und Mathematik).

Entsprechend der nachgewiesenen Vorbildung kann die Schulbehörde bestimmen, dass einzelne Module nicht geprüft werden (§ 18 BbS-VO).

Hinweise

Für die Teilnahme an der Nichtschülerprüfung ist eine Gebühr von zurzeit 250 Euro (Stichtag 01.08.2018) zu entrichten. Ein Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sollte möglichst bis zum 01.12. eines Jahres für die Prüfung im darauf folgenden Jahr gestellt werden.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde entscheidet über die Zulassung zur Nichtschülerprüfung und beauftragt eine berufsbildende Schule in der Nähe des Wohnortes der Antragstellerin/ des Antragstellers mit der Durchführung. Die Prüfungen finden im Zusammenhang mit den Modulprüfungen in der jeweiligen Schule statt (in der Regel im 2. Schulhalbjahr). Private Organisationen, die einschlägige Kurse zur Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen anbieten, sind nicht berechtigt die Prüfungen abzunehmen.

Ausbildungsinhalte der Fachschule - Sozialpädagogik -

Übersicht der Module des berufsbezogenen Lernbereichs - Theorie -

- Entwicklung professioneller Perspektiven
- Netzwerkarbeit und Qualitätsentwicklung
- Diversität und Inklusion
- Individuelle Lebenslagen
- Professionelle Entwicklungs- und Bildungsbegleitung
- Pädagogische Arbeit mit Gruppen
- Professionelle Gestaltung von Bildungsprozessen
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften

Die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen können in den Rahmenrichtlinien im Internet unter www.nibis.ni.schule.de eingesehen werden.

Ansprechstellen der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Servicestelle Regionalabteilung Braunschweig
E-Mail: service-bs@nlschb.niedersachsen.de

Tel.: 0531 / 484-3333

Servicestelle Regionalabteilung Hannover
E-Mail: service-h@nlschb.niedersachsen.de

Tel.: 0511 / 106-6000

Servicestelle Regionalabteilung Lüneburg
E-Mail: service-lg@nlschb.niedersachsen.de

Tel.: 04131 / 15-2222

Servicestelle Regionalabteilung Osnabrück
E-Mail: service-os@nlschb.niedersachsen.de

Tel.: 0541 / 77046-444